

# Vorwort

Ziel des hier vorliegenden Werks ist es, dem Leser einen ersten groben Überblick über das Vorarlberger Baugesetz zu geben. Deswegen wurde von mir der Titel „Einführung in das Vorarlberger Baugesetz“ gewählt. Ich habe besonders Wert darauf gelegt, nicht nur (angehende) Juristen, sondern auch andere Berufsgruppen („Nichtjuristen“), die einen raschen Einstieg in das Vorarlberger Baugesetz benötigen, mit dieser Einführung anzusprechen.

Größtenteils habe ich auf meine Ausführungen im Kommentar *Lampert/Tschofen*, Vorarlberger Baugesetz (2018) sowie auf mein Kurzlehrbuch *Lampert*, Einführung in das Verwaltungsverfahren (2016) zurückgegriffen. Dem Umfang des Buches geschuldet handelt es sich freilich um eine komprimierte Wiedergabe meiner Ausführungen aus den beiden genannten Werken. Das Werk wurde bewusst einfach, kurz und prägnant gehalten, frei unter dem Motto: „*Weniger ist mehr*“ und „*keep it simple*“!

Neben einer monografischen Ausführung zum Vorarlberger Baugesetz finden sich ein Schriftsatzmuster sowie die zum Vorarlberger Baugesetz dazugehörigen Rechtsgrundlagen in diesem Werk wieder. Die Rechtsmittel der Berufung sowie der Beschwerde wurden von mir mit Anmerkungen versehen. Der Vorlageantrag, die Fertigstellungsmeldung und den Rechtsmittelverzicht sind nicht kommentiert, weil diese Schriftsätze meines Erachtens selbsterklärend sind. Nicht aufgenommen wurden weiters ein Muster einer Revision an den Verwaltungsgerechtshof sowie einer Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof, weil bei diesen beiden Rechtsmitteln ohnehin Anwaltszwang besteht.

Die Einführung befindet sich auf dem neuesten Stand; LGBl Nr 78/2017 wurde eingearbeitet. Die (jüngste) Regierungsvorlage zum „Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle“ wurde nicht eingearbeitet, da sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werks noch nicht kundgemacht wurde. Die voraussichtlich am 1.1.2019 in Kraft tretende Novelle schafft – längst überfällig – den innergemeindlichen Instanzenzug ab. Die Kapitel 13 und 14 behandeln die noch nicht in Kraft getretene Novelle näher.

Die vorliegende Einführung ersetzt keinesfalls einen Kommentar, bringt aber – so hoffe ich – die wesentlichen „Eckpfeiler“ des Vorarlberger Baugesetzes zum Ausdruck. Akademische Auseinandersetzungen wurden bewusst unberücksichtigt gelassen; die Fußnoten verweisen zum Teil auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung.

Soweit im vorliegenden Handbuch personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, gilt – wie schon § 2 Abs 2 des Vorarlberger Baugesetzes explizit hervorhebt – die gewählte Form für beide Geschlechter.

Wo gehobelt wird, fallen bekanntlich auch Späne. Dieses Buch ist trotz aller Bemühungen gewiss nicht frei von Fehlern. Ich freue mich daher auch über Kritik und Anmerkungen, die es mir ermöglichen, das Werk in der nächsten Auflage zu verbessern.

Wien, im April 2018

*Stefan Lampert*